Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 23

Rubrik: Rundschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone, die Unterstützung der freiwilligen Schiessvereine betreffend

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die lichte, leicht abreißende Kette von 4 Mann, mit Intervallen von 600 Schritt gibt aber dennoch keine Sicherheit gegen das Durchschleichen Einzelner, die auch vernünftiger Weise Niemand ängstlich anstreben kann. Jedenfalls sind 4 Mann mehr geplagt, um Intervallen von 600 Schritt, als 20 bis 24 Mann um solche von 1000 Schritt zu bewachen, wozu kommt, daß die ganzen Züge durch Offiziere, die Doppelrotten blos durch Korporale oder ältere Soldaten geführt werden; den Vortheil, welchen R. in der Ersparung von Mannschaft hat, ist nur scheinbar, weil er mehr Seitentrupps (Soutiens) aufstellen, also den Vortrab mehr zersplittern muß. Auffallen muß auch die Inkonsequenz, welche darin liegt, daß im Vorpostendienst 4 Mann nur 300 bis 400 Schritt Raum übersehen, im Marsch aber, mit jedem Schritt in unbekanntes Gelände tretend, deren 600 Schritt beobachten sollen.

Beim Vorhutdienst (S. 144) fällt uns die Vorschrift auf, daß sich nebst einem Kommissariatsbeamten auch die sämmtlichen Fouriere der Hauptkolonne beim Vortrabe befinden sollen! Obwohl wir annehmen, daß unter „Fourier" unsere Quartiermeister verstanden werden, so gäbe das doch bei einer Division 12 Quartiermeister, 6 Schützen-, 2 Kavallerie-, 1 Genie- und mit dem Park 4 Artillerie-Fouriere oder 25 Verwaltungsbeamte, welche der Gefahr der Gefangennahme und selbst der Verwundung ausgesetzt sind und die bei einem ernstlichen Zusammenstoße vom Vortrab in die hinterste Linie, d. i. hinter die Verbandplätze zurückeilen müssen. Uebrigens würden sie öfters ihre bereits aufmarschirten oder detaschirten Korps in solchen Fällen gar nicht mehr rechtzeitig auffinden können, ebenso dann nicht, wenn getrennte Bivuaks oder theilweise oder ganze (enge) Kantonirungen bezogen werden sollen, in welche die Truppen sofort aus der Marschkolonne abgelaufen sind, indeß die Fouriere bei dem Vortrab sich auf etwa 2 Stunden voran befunden haben. Dagegen halten wir es für ganz passend immer einige Fouriere ꝛc. dem betreffenden Kommissariatsbeamten als Gehülfen beizugeben.

Die Seitenhut scheint uns etwas stiefmütterlich behandelt zu sein, bei welcher Gelegenheit wir uns zu bemerken erlauben, daß wir die alte Ansicht nicht theilen können, „es befinde sich ein Korps im Flankenmarsch in einer taktisch bessern Lage als eine vor oder zurückgehende Kolonne", weil im Flankenmarsch die Lage prekärer, strategisch gewagter ist, ein Verhältniß, das größere Ansprüche an taktische Bereitschaft macht: wissen wir ja möglicher Weise im Augenblick der eingetretenen Gefahr nicht, ob wir nur Wege zum Abzug und zum Vorbrechen besitzen!

Die übrigen Vorschriften für das Verhalten einer Vor-, Nach- oder Seitenhut haben wir schon in andern Werken von R. kennen gelernt und wir geben unsere Ansicht darüber wohl am besten, wenn wir beifügen, daß daraus unser neues Reglement vielen Nutzen gezogen hat — einzig tadeln wir die Kreisform selbst bei der Nachhut, weil sie doch blos dem Papier, nicht aber der Ausführung entspricht; wir dürfen nicht mehr verlangen, als daß die Unterabtheilungen gut zusammen halten — Verbindung gegen die Mitte oder Marschstraße — daher ungefähr in gleicher Höhe verbleiben. Der Boden, die Thätigkeit des Feindes, die Möglichkeit auf gewissen Punkten bequem und lang beobachten zu können, werden fortwährend Veranlassung gebeu, daß die Sicherungslinie höchst unregelmäßig, d. i. vielfältig gebrochen und gebogen erscheint, jedoch, gleich wie im Gefecht, mit dem beständigen Bestreben die gerade Linie wieder zu erstellen.

Wie beim Vorpostendienst, so fehlen uns auch hier noch einige Vorschriften für die Kolonne selbst, so z. B. die Kolonnenwacheu, die Gefechtsbereitschaft, die Instruktion für den Vorhutkommandanten, die Vertheilung und Verwendung der Arbeiter oder Pioniere, die Ablösung und der Patrouillen-Gebrauch, alles Dinge, die dazu gehören, wenn das Buch Anspruch auf ein Ganzes machen will.

Bevor wir den ersten Abschnitt schließen, müssen wir noch ein Wort über Ziffer 4 oder die Anwendung des Sicherungsdienstes in den Kriegen der neuesten Zeit äußern: wir erlauben uns nämlich an den Verfasser die Frage zu stellen, ob er mittelst dieser paar Seiten, in denen er doch eigentlich nichts Anderes thut als nachweisen, daß man auch in neuester Zeit Vorposten aufgestellt, Ueberfälle ausgeführt und erlitten hat, wirklich beabsichtigte dem Leser eine Idee beizubringen, wie man jetzt den Sicherungsdienst gegenüber der ältern Kriege betrieben und welches System sich bewährt habe? Wir sind von R. so abgemachte Beispiele nicht gewohnt, er hat uns selbst verdorben und nach ausgezeichneter Kost lüstern gemacht, oder mit andern Worten: Vieles genügt uns bei ihm nicht, was uns bei Andern ganz erquicklich vorkömmt!

(Fortsetzung folgt.)

Rundschreiben

des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone, die Unterstützung der freiwilligen Schießvereine betreffend.

Der schweizerische Bundesrath hat unterm 13. d. ein Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen erlassen und es tritt damit das provisorische Reglement vom 8. April 1863 außer Kraft, welches versuchsweise für das letzte Jahr erlassen worden war.

Indem wir Ihnen das definitive Reglement zur Mittheilung an die Schützenvereine Ihres Kantons und zur Vollziehung, so weit es die kantonalen Militärbehörden betrifft, zur Kenntniß bringen, geben wir Ihnen mit Bezug auf das neue Reglement und die neuen Formulare, welche wir haben anfertigen lassen, folgende weitere Aufklärungen.

*

Die Vorschriften des bisherigen Reglements sind im Ganzen als praktisch anerkannt worden und es enthält daher das neue Reglement auch nur unbedeutende Abänderungen, welche in Folgendem bestehen:

1. Statt die Distanzen speziell vorzuschreiben wird den Gesellschaften ein größerer Spielraum gelassen, als im provisorischen Reglement, indem nur verlangt wird, daß wenigstens auf drei Distanzen geschossen werde und darunter für Stutzer und Jägergewehr auf die Normaldistanz von 400 Schritt und eine weitere von 600 Schritt und für das Prelaz-Burnand-Gewehr auf 400 Schritt als Maximum.
2. Die Formalitäten über Einsendung von Statuten u. s. w. sind etwas vereinfacht worden.

Das letztjährige Formular hatte noch einige Unvollkommenheiten, namentlich deßhalb, weil bei Ausrechnung der Schießresultate die Ergebnisse aller Distanzen zusammengezogen werden mußten, was natürlich nur für die betreffende Gesellschaft einen Werth hatte, nicht aber, wenn man die Resultate verschiedener Gesellschaften mit einander vergleichen wollte. Aus diesem Grunde konnte auch die Statistik, die wir über die Schießresultate aufzunehmen gedachten, nicht zu Stande kommen. Am Ende des nächsten Jahres, wenn wir die Resultate der verschiedenen Gesellschaften auf gleiche Distanzen zusammenstellen können, wird dieß möglich sein.

Eine Vergleichung der Resultate der einzelnen Gesellschaften hat auch nur dann einen Werth, wenn alle auf Scheiben von gleichen Dimensionen schießen. Auch das war letztes Jahr nicht der Fall, weßhalb der Bundesrath eine Bestimmung über die Dimension der Scheiben gefaßt hat. Um diese Bestimmung Ihnen und den freiwilligen Schießvereinen zur Kenntniß zu bringen, haben wir auf den dießjährigen Formularen die Vorschriften über die Dimensionen von Scheiben und Figur für das Einzelnfeuer aufgetragen.

Die Dimensionen der Scheiben für die Massenfeuer auf alle Distanzen und für die Geschwindfeuer und die Feuer in der Jägerkette über 500 Schritt sind auf 6 Fuß Höhe bei 18 Fuß Breite festgesetzt worden. Die Scheibe wird in der Mitte der ganzen Länge nach durch einen 1 Fuß breiten schwarzen Strich durchzogen, ein solcher vom obern Ende der Scheibe senkrecht auf die Mitte derselben angebracht. Die vorgenannten Dimensionen der größern Scheibe sind nur für neue Anschaffungen vorgeschrieben und wurden gewählt, weil sie der wirklichen Höhe und Breite eines Zuges entsprechen.

Vielen Vereinen mag erwünscht sein, eine möglichst faßliche Erklärung über das Aufzeichnen der Schüsse, Berechnen der Prozente und über das Ausfüllen der Formulare zu erhalten, weßhalb das diesjährige Formular auch in dieser Richtung ergänzt worden ist.

Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen.

(Vom 13. Mai 1864.)

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung des Art. 11 des Bundesgesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der eidgen. Militärorganisation vom 15. Heumonat 1862, betreffend die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen,

beschließt:

Art. 1. Um zum Bezuge einer eidgen. Unterstützung berechtigt zu sein, hat ein Schießverein folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) Er muß jedem in der Miliz eingetheilten und zudem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger den Eintritt in den Verein gestatten.
2) Der Verein muß wenigstens 15 Mitglieder stark sein.
3) Die Schießübungen sollen ausschließlich mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition stattfinden.
4) Es soll wenigstens auf 3 Distanzen geschossen werden, unter welchen sich für den Stutzer und das neue Infanteriegewehr (Jägergewehr) die Distanz von 400 Schritt und eine weitere von wenigstens 600 Schritt befinden muß. Für das umgeänderte Infanteriegewehr mag 400 Schritt als Maximum genügen.
5) Jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an drei Uebungen Theil zu nehmen und im Ganzen mindestens 50 Schüsse zu thun, angemessen vertheilt auf verschiedene Distanzen.
6) Es soll nur auf Scheiben nach eidgen. Vorschrift (reglementarische Größe und eingezeichnete Mannsfigur) geschossen werden.
7) Er hat seine Statuten der kantonalen Militärbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Um den Unterstützungs-Anspruch des Jahres geltend zu machen, hat jeder Schießverein der Militärbehörde des Kantons bis spätestens den 15. November einen Ausweis nach aufgestelltem Formular einzusenden, aus welchem ersichtlich ist:

a. Anzahl und Namen der einzelnen Vereinsmitglieder mit Angabe, ob und bei welcher Waffe sie in der Miliz eingetheilt seien;
b. Art der gebrauchten Schießwaffe (ob Stutzer, Jägergewehr ꝛc.) und Anzahl der von jedem einzelnen Mitgliede auf die verschiedenen Distanzen gethanen Schüsse;
c. Angabe der Trefferzahl, so wie das Verhältniß der Treffer zu den Schüssen, in Prozenten ausgedrückt;
d. die Richtigkeit dieses Ausweises muß vom Präsidenten nebst zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereines bescheinigt sein.

Art. 3. Diese Verzeichnisse (Schießtabellen) werden von den Kantonalmilitärbehörden geprüft und